



An den Grossen Rat

**15.0980.02**

Gesundheits- und Sozialkommission  
Basel, 1. Oktober 2015

Kommissionsbeschluss vom 10. September 2015

## **Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission**

zum

**Ratschlag betreffend Staatsbeiträge an fünf Trägerschaften von Institutionen im Suchtbereich des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2016 bis 2019; Staatsbeiträge an die Trägerschaften Stiftung Suchthilfe Region Basel, Stiftung Sucht, Stiftung Blaues Kreuz beider Basel, Verein Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel, Verein Frau Sucht Gesundheit**

## **1. Auftrag und Vorgehen**

Der Grosser Rat hat die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) mit Beschluss vom 9. September 2015 mit der Vorberatung des Ratschlags Nr. 15.0980.01 betreffend Staatsbeiträge an fünf Trägerschaften von Institutionen im Suchtbereich des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2016 bis 2019; Staatsbeiträge an die Trägerschaften Stiftung Suchthilfe Region Basel, Stiftung Sucht, Stiftung Blaues Kreuz beider Basel, Verein Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel, Verein Frau Sucht Gesundheit beauftragt. Die GSK hat den vorliegenden Bericht in drei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Gesundheitsdepartements der Vorsteher und die Generalsekretärin sowie der Leiter Bereich Gesundheitsdienste und die Leiterin Abteilung Sucht teilgenommen.

## **2. Ausgangslage**

Mit dem Ratschlag Nr. 15.0980.01 beantragt die Regierung dem Grossen Rat, Ausgaben für Staatsbeiträge für die Jahre 2016–2019 von insgesamt 17'4000'000 Franken (zuzüglich Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes [SG 610.500]) für die nachfolgenden Trägerschaften von Institutionen im Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt zu bewilligen:

- Stiftung Suchthilfe Region Basel (SRB), 8.96 Mio. Franken Abgeltung (Kontakt- und Anlaufstellen) und 3.66 Mio. Franken Finanzhilfe, total 12.62 Mio. Franken
- Stiftung Sucht, 2.38 Mio. Franken Finanzhilfe
- Stiftung Blaues Kreuz beider Basel (BKbB), 840'000 Franken Finanzhilfe
- Verein Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel (MUSUB), 800'000 Franken Finanzhilfe
- Verein Frau Sucht Gesundheit (FSG), 760'000 Franken Finanzhilfe

Die Staatsbeiträge an Trägerschaften von Institutionen im Suchtbereich des Kantons Basel-Stadt werden erstmals als Gesamtpaket mit fünf separaten Grossratsbeschlüssen beantragt. Der Grosser Rat soll damit einen besseren Gesamtüberblick über den Suchtbereich des Kantons und somit eine verbesserte Beurteilung der Vorlage erhalten. Zuzüglich zu diesen vom Grossen Rat zu bewilligenden Staatsbeiträgen sollen in den Jahren 2016–2019 ohne Belastung des Staatshaushalts zwei Trägerschaften auch mit gesamthaft 1.378 Mio. Franken aus dem Alkoholzehntel unterstützt werden (Kompetenz Regierungsrat).

Detaillierte Ausführungen sind dem Ratschlag Nr. 15.0980.01 zu entnehmen.

## **3. Kommissionsberatung**

Die Kommissionsberatung hat gezeigt, dass die Leistungen an sich, welche die zu unterstützenden Trägerschaften im Suchtbereich erbringen, als sehr wertvoll und notwendig erachtet werden. Auch wurde seitens der GSK die praktisch durchgängige Zertifizierung der Institutionen anerkannt. Die Fragen der GSK zielten zum einen auf spezifische Aspekte der Arbeit. Bei zwei Institutionen kam es zum anderen zu grundsätzlichen kritischen Bemerkungen betreffend Finanzlage bzw. Einbindung ins Gesamtsystem des Suchtbereichs.

Ein wiederkehrendes Thema sind drohende finanzielle Engpässe, die sich aus angekündigten Reduktionen der Beiträge seitens Basel-Landschaft ergeben. Genauere Angaben aus BL fehlen noch. Ein bedeutender Teil der Suchtbetroffenen stammt aus dem Nachbarkanton, sucht aber die Unterstützung der städtischen Institutionen auf. Die dafür geflossenen Abgeltungen sollen teilweise gestrichen werden. Auffällig ist zudem, dass bei gewissen Angeboten auch gar keine Abgeltungen für die Zentrumsleistungen fliessen, obwohl eine bedeutende ausserkantonale Klientel (insbesondere BL und AG) festgestellt wird. Der Zuzug nach Basel liegt daran, dass an den ausserkantonalen Herkunftsorten keine entsprechenden Angebote bereitstehen.

## **Stiftung Suchthilfe Region Basel**

Die GSK begrüßt die ab 2013 eingeleiteten Sanierungsmassnahmen bei der Stiftung Suchthilfe, die dazu beitragen, dass das Verhältnis zwischen Bilanzsumme und Eigenmitteln wieder in ein angemessenes Verhältnis kommt. Die Eigenmittel hatten einen bedenklich niedrigen Stand erreicht. Zudem hatten Mitarbeiter Darlehen gegeben, und die stillen Reserven in Form von Liegenschaften wären im Notfall kaum realisierbar gewesen, da sie für den Betrieb nötig sind. Die Rechnung und der Revisionsbericht 2014 zeigen, dass die Entwicklung wieder positiv verläuft. Die GSK betont aber, dass das Gesundheitsdepartement und der Stiftungsrat den Betrieb weiterhin sehr eng begleiten müssen, damit abschliessend eine stabile finanzielle Basis erreicht wird. Die GSK erinnert daran, dass auch die Sanierung des Blauen Kreuzes gelungen ist und sich dieses heute wieder in einer guten finanziellen Verfassung präsentiert. Das Departement bestätigte die enge Begleitung der Institution durch die kantonalen Stellen.

Dem Stiftungsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung sollte es nach Ansicht der GSK gelingen, den Eigenmittelbestand weiter zu erhöhen. Das Departement seinerseits hat erklärt, dass die Sicherstellung der finanziellen Gesundheit in der Verantwortung der Institution liege. In erster Linie kaufe der Kanton Leistungen ein, und so sei es seine Aufgabe, dass seine Gelder auch sicher in die vereinbarten Leistungen flössen; dies werde durch die Periodizität erreicht, mit der die Staatsbeiträge in Tranchen ausbezahlt würden (alle vier Monate).

Abgesehen von der grundsätzlichen Diskussion über die Finanzlage der Stiftung Suchthilfe interessierte die GSK auch das Verhältnis von kantonaler und ausserkantonaler Klientel und die damit zusammenhängenden staatlichen Beiträge. Eine stichprobenartige „Wohnsitzerhebung“ an den Kontakt- und Anlaufstellen im Jahr 2014 ergab folgendes Bild:

Kanton	BS	BL	AG	SO	JU	Andere
Durchschnitt pro Öffnung	121 (59%)	47 (23%)	22 (10%)	8 (4%)	2 (1%)	6 (3%)
Kostenbeteiligung	76%	24%				

Es handelt sich um allerdings um Momentaufnahmen mit noch nicht erhärteten Zahlen. Eine weitere Erhebung von Ende August 2015 (an zwei Tagen) ergab ähnliche Werte, wobei die Zahlen aus AG etwas tiefer lagen, die aus BL etwas höher.

Das Departement hatte bereits im letzten Ratschlag (2014-2015) eine Wohnsitzerhebung in Aussicht gestellt. Diese hat leider in den Jahren zwischen den Ratschlägen nicht stattgefunden. Die GSK erwartet für den nächsten Ratschlag, dass eine repräsentative jährliche Erhebung durchgeführt wird. Ohne verlässliche Zahlen wird die Beratung eines nächsten Ratschlages schwierig werden.

Die GSK stellte die Frage, ob beispielsweise Zahlungen vom Kanton Aargau zu erreichen wären. Das Departement sieht dies als unwahrscheinlich an; denn AG verweise darauf, dass entsprechende Verhandlungen in die Zuständigkeit der Gemeinden fielen. Bei einer Eskalation der Fallzahlen müssten die Kontakt- und Anlaufstellen eigentlich die Klientel aus AG abweisen. Allerdings wäre dies eine sehr problematische Massnahme und könnte zu einer offenen Drogenszene führen. Die GSK verweist betreffend Zahlungen aus anderen Kantonen auf die Ergebnisse, die im Spitalbereich erzielt wurden. Es sollte auch im Suchtbereich ein finanzieller Ausgleich oberhalb der Gemeindeebene angestrebt werden.

## **Stiftung Sucht**

Sieben bis neun Prozent der Suchtbetroffenen, die das von der Stiftung Sucht betriebene Tageshaus für Obdachlose aufsuchen stammen aus Basel-Landschaft. Der Nachbarkanton leistet keine Zahlungen dafür. Die GSK diskutierte die Frage, wie darauf reagiert werden könnte, um ein Zeichen gegenüber dieser Lastenabschiebung zu setzen. Ein Rückweisen von

Suchtbetroffenen durch Eingangskontrollen scheint der GSK allerdings weder praktikabel, noch politisch sinnvoll. Der berechtigte Unmut über das Missverhältnis soll nicht zulasten der Helferinstitutionen und deren Kunden ausfallen.

### **Stiftung Blaues Kreuz beider Basel**

Das Blaue Kreuz hat nach institutionellen und finanziellen Schwierigkeiten während der letzten Subventionsperiode eine erfolgreiche Sanierungsphase durchlaufen. Die Stiftung Blaues Kreuz beider Basel wurde 2014 als bikantonale Dachorganisation der weiterhin kantonal organisierten Vereine gegründet. Eine weitere wichtige organisatorische Veränderung besteht in der gemeinsamen Geschäftsleitung mit dem Verein Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen soll weiter vertieft werden.

Der Kanton hat die Sanierung 2013–2015 durch eine Erhöhung seines Beitrags aus dem Alkoholzehntel um 50'000 Franken unterstützt. Dieser Betrag wird wie mit dem Blauen Kreuz vereinbart und von diesem anerkannt ab 2016 wegfallen. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton ist weiterhin gut. Der vom Grossen Rat zu sprechende Staatsbeitrag bleibt auf demselben Niveau.

Die Unterscheidung zwischen bikantonaler Stiftung und kantonalen Vereinen führt dazu, dass in den Budgets bzw. Rechnungen 2012–2015 des Ratschlags (S. 29) nur die Staatsbeiträge aus Basel-Stadt ausgewiesen sind. Die Beiträge des Kantons Basel-Landschaft an das Blaue Kreuz Baselland (830'000 Franken pro Jahr) sind für die Jahre 2014 und 2015 gesprochen. Für 2016 muss eine Erneuerung erfolgen.

### **Verein Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel**

Wie zum Blauen Kreuz bereits berichtet erfolgt die Geschäftsleitung der Multikulturellen Suchtberatung (Musub) in Personalunion, und auch sonst wird die Kooperation der beiden Institutionen gefördert. Gleichwohl wurde aus der Kommission heraus Bedenken an der Positionierung der Musub im Gesamtsystem des Suchtbereichs geäussert; ihre besondere Ausrichtung auf die Klientel mit Migrationshintergrund leiste parallelen Strukturen in der Beratung und Betreuung Vorschub. Die beiden Institutionen könnten zwar nicht direkt vereinigt werden, möglich wären aber noch stärkere Kooperationen und Abgleiche in der konkreten Alltagsarbeit. Letztlich sei eine Zusammenführung mit den Angeboten der anderen Institutionen, insbesondere des Blauen Kreuzes, anzustreben, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Das kulturell und sprachlich spezifizierte Angebot, so eine weitere Kritik, wirke sich negativ auf die Integration aus und kommuniziere ein verfehltes Einverständnis mit einer passiven Haltung gegenüber der Gesellschaft.

Die GSK schloss sich insbesondere dem zweiten Kritikpunkt nicht an. Sie und das Departement halten es für sehr problematisch, Suchtbetroffene in akuten Situationen zusätzlich mit Integrationsanforderungen zu konfrontieren. Gerade eine muttersprachliche Kommunikation, wie sie die Musub ermöglicht, trägt wesentlich zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses auf, das grundlegend für eine Existenzstabilisierung und Rückführung in einen normalen Alltag ist. Dies ist dann auch der Zeitpunkt, wo auch Anstrengungen zur Integration eingefordert werden können. Zum anderen Kritikpunkt erklärte das Departement, dass die Musub und das Blaue Kreuz die Zusammenarbeit ohnehin noch vertiefen werden. Der strategische Entscheid für gemeinsame Büroräumlichkeiten ab 2017 sei bereits gefallen. Die Kommission geht davon aus, dass das weitere Zusammengehen von Blauem Kreuz und Musub ein sehr selbstverständlicher Prozess sein wird. Eine Delegation der GSK wurde zudem von Blauem Kreuz und Musub gemeinsam empfangen, um die Tätigkeit und Kooperation genauer darzustellen.

Auch im Fall von Musub sind die jährlichen Beiträge seitens des Kantons Baselland (beschlossen für 2014 und 2015, zu erneuern für 2016) in ihrer bisherigen Höhe (200'000 Franken) gefährdet.

### **Verein Frau Sucht Gesundheit**

Angekündigt ist, dass Basel-Landschaft seine bisherigen Beiträge im Jahr 2016 um die Hälfte kürzt und 2017 ganz streicht. Der basellandschaftliche Beitrag entsprach bisher dem Anteil der basellandschaftlichen Klientinnen.

Die mögliche einschneidende Reduktion hat den Verein veranlasst, bereits Szenarien für den Umgang damit zu entwickeln. Das Departement hat erklärt, dass nach einer möglichen Reduktion der basellandschaftlichen Beiträge die suchtbetroffenen Frauen aus dem Nachbarkanton zwar nicht abgewiesen werden sollen; gleichwohl müsse eine Unterscheidung in der Intensität der Betreuung erfolgen. Basel-Stadt habe den Anspruch, dass die angekündigte Reduktion nicht zu Lasten der eigenen Kantonsbewohnerinnen ausfalle. Aus der Kommission heraus wurde zu bedenken gegeben, dass der Wohnsitz bei dieser Zielgruppe ein schwierigeres Kriterium darstellt, da sie sich durch häufig wechselnde Aufenthaltsorte auszeichnet.

#### **4. Anträge**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des nachstehenden Grossratsbeschlusses 1.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des nachstehenden Grossratsbeschlusses 2.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des nachstehenden Grossratsbeschlusses 3.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat mit 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Annahme des nachstehenden Grossratsbeschlusses 4.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des nachstehenden Grossratsbeschlusses 5.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und die Kommissionspräsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Beatriz Greuter  
Präsidentin

## **Grossratsbeschluss 1**

### **betreffend**

### **Staatsbeiträge an die Stiftung Suchthilfe Region Basel für die Jahre 2016 bis 2019**

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 1. Oktober 2015, beschliesst:

Für die Stiftung Suchthilfe Region Basel werden für die Jahre 2016–2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 12'620'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen. Von diesem Betrag entfallen Fr. 8'960'000 (zuzüglich Teuerung gemäss § 12 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes) als Abgeltungen für die Kontakt- und Anlaufstellen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

## **Grossratsbeschluss 2**

**betreffend**

### **Staatsbeiträge an die Stiftung Sucht für die Jahre 2016 bis 2019**

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 1. Oktober 2015, beschliesst:

Für die Stiftung Sucht werden für die Jahre 2016–2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 2'380'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

## **Grossratsbeschluss 3**

**betreffend**

### **Staatsbeiträge an die Stiftung Blaues Kreuz beider Basel für die Jahre 2016 bis 2019**

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 1. Oktober 2015, beschliesst:

Für die Stiftung Blaues Kreuz beider Basel werden für die Jahre 2016–2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 840'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Grossratsbeschluss 4**

### **betreffend**

### **Staatsbeiträge an den Verein Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel für die Jahre 2016 bis 2019**

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 1. Oktober 2015, beschliesst:

Für den Verein Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel werden für die Jahre 2016–2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 800'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Grossratsbeschluss 5**

**betreffend**

### **Staatsbeiträge an den Verein Frau Sucht Gesundheit für die Jahre 2016 bis 2019**

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 15.0980.02 vom 1. Oktober 2015, beschliesst:

Für den Verein Frau Sucht Gesundheit werden für die Jahre 2016–2019 Ausgaben von insgesamt Fr. 760'000 bewilligt. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.